



# ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT



im

## 1. LANGENDORFER CARNEVALSCLUB e. V.

Hiermit beantrage ich, die Mitgliedschaft im 1.Langendorfer CarnevalsClub e.V.:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobiltelefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

aktives Mitglied                      oder                       förderndes Mitglied

Die Satzung des Vereins wurde zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos und Videos von mir, welche zu Veranstaltungen gemacht werden, im Internet und Sozialen Medien für die Öffentlichkeitsarbeit des 1. LCC verwendet werden dürfen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

### Einverständniserklärung bei Minderjährigen

Wir erklären uns mit dem Aufnahmeantrag einverstanden und stimmen einer Mitgliedschaft im 1. LCC zu.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

### Beschluss des Vorstandes gemäß Satzung § 3 Absatz 3.

In seiner Sitzung am \_\_. \_\_. \_\_\_\_ entscheidet der Vorstand des 1.LCC der Mitgliedschaft zuzustimmen bzw. die Mitgliedschaft abzulehnen.

Vorstandsmitglieder: anwesend \_\_\_\_\_ dafür \_\_\_\_\_ dagegen \_\_\_\_\_

Vereinsvorsitzender \_\_\_\_\_



# Auszug aus der Satzung des 1.Langendorfer CarnevalsClub e.V.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt und seinen Beitritt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung vollzieht.
2. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendmitglieder. Sie besitzen bei Abstimmung und Wahlen kein Stimmrecht. Ihr Aufnahmeantrag bedarf der vorherigen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme (Ablehnung) entscheidet der Vorstand.
4. Personen, die sich besonders um die Förderung des 1.LCC e.V. verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Beitragszahlung ist ihnen freigestellt.
5. Fördernde Mitglieder sind eingeschriebene Mitglieder ohne Stimmrecht. Sie nehmen nicht am aktiven Vereinsleben teil.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Rechte der Mitglieder bestehen insbesondere darin, Anteil am Vereinsleben zu nehmen und die im Verein vorhandenen Ausrüstungen zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums zu nutzen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Pflicht der Mitglieder besteht insbesondere darin, die Vereinssatzung als auch die Vereinsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten sowie die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist halbjährlich zu entrichten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich beim Hauptvorstand zu erfolgen.
3. Der Ausschluss soll erfolgen, wenn ein Mitglied den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt. Der Ausschluss kann erfolgen :
  - a. bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie gegen Vereinsbeschlüsse.
  - b. bei einem Beitragsrückstand über die Zeit von 6 Monaten.
4. über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet - außer im Fall 3/b der Beirat. Gegen die Entscheidung des Beirates steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
5. Die Vereinsbeiträge sind bis zum Halbjahresende des Austritts bzw. des Ausschlusses zu entrichten.
6. Der Ausgetretene bzw. Ausgeschlossene haftet dem Verein hierfür, wie auch für alle ihm während seiner Mitgliedschaft erwachsenen sonstigen Verpflichtungen.